

Bayern

KULAP: Kompost und Gärprodukte zulässig

Mit Beginn des Jahres hat der Freistaat Bayern sein Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) für 2015 bis 2019 neu konzipiert und das Fördervolumen auf 1,1 Milliarden Euro aufgestockt.

Das Kulturlandschaftsprogramm gewährt den mittlerweile 70.000 bayerischen Landwirten seit 1988 Ausgleichszahlungen für umweltschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen. Um den gewachsenen gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung zu tragen, wurde das Programm noch einmal stärker auf den Gewässer-, Boden- und Klimaschutz, auf die Biodiversität sowie auf den Erhalt der Kulturlandschaft ausgerichtet. Die Maßnahmen können sich auf gesamtbetriebliche Vorkehrungen sowie auf Maßnahmen für einen einzelnen Betriebszweig oder für Einzelflächen beziehen.

Nach der Reform der europäischen Agrarpolitik sind ab 2015 30 % der Direktzahlungen an zusätzliche Umweltleistungen geknüpft, u. a. an die Einrichtung von ökologischen Vorrangflächen. KULAP Flächen können für alle Direktzahlungen dieser ökologischen Vorrangflächen angerechnet werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der H&K aktuell 10/14.

Eine Vorgabe für die Bewirtschaftung von KULAP-Flächen, ebenso wie für ökologische Vorrangflächen, ist das Verbot der Düngung mit Klärschlämmen und Fäkalien. Kompost und Gärprodukte aus Bioabfällen können hingegen unter Beachtung der im KULAP geltenden Bewirtschaftungsmaßnahmen verwendet werden. Auf deren Berücksichtigung im KULAP hatte die Regionale Gütegemeinschaft Kompost Bayern e. V. in Gesprächen mit dem Bayerischen Umweltministerium und dem Bayerischen Landschaftsministerium hingewirkt.

Quelle: H&K aktuell 01_02/2015, Seite 8: Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)